

# Schutzkonzept

## Das Spatzennest



Kinderkrippe und Kindergarten  
Spatzennest  
Ruhpolding



## Inhalt

### 1. Vorwort

### 2. Einleitung

### 3. Grundlagen

#### 3.1. Rechtliche Grundlagen

##### 3.1.1. Grundgesetz

##### 3.1.2. UN- Kinderrechtskonventionen und Grundrechtecharta Art.24d

##### 3.1.3. Strafgesetzbuch (StGB)

##### 3.1.4. Sozialgesetzbuch (SGB)

##### 3.1.5. Bundeskinderschutzkonzept (BKISchG)

##### 3.1.6. Infektionsschutzkonzept

##### 3.1.7. BayKibig

##### 3.1.8. Bay. Bildungs- und Erziehungsplan

##### 3.1.9. Kirchenrechtliche Bestimmungen

##### 3.1.10. Elterliche Sorge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

#### 3.2. Theoretische Grundlagen

##### 3.2.1. Definition Kindeswohl

##### 3.2.2. Grundbedürfnisse der Kinder

##### 3.2.3. Definition Kindeswohlgefährdung

##### 3.2.4. Definition Gewalt

##### 3.2.5. Gefährdungsarten

##### 3.2.6. Erscheinungsformen von Gewalt

### 4. Risikoanalyse und Prävention

#### 4.1. Räumlichkeiten/ Gelände/ Garten

#### 4.2. Tagesablauf

##### 4.2.1. Bring- und Abholzeit

##### 4.2.2. Freispiel

##### 4.2.3. Übergänge

##### 4.2.4. Aktivitäten

##### 4.2.5. Essen

##### 4.2.6. Schlafen

##### 4.2.7 Körperpflege/ Wickeln/ Toilette

#### 4.3. Externe und Kooperationspartner/ Einzelförderung

#### 4.4. Kinder

#### 4.5. Eltern in der Eingewöhnung

#### 4.6. Personal

#### 4.7. Rahmenbedingungen

- 4.8. Nähe und Distanz
- 4.9. Geheimnisse und Geschenke
- 4.10. Persönliche Kontakte
  
- 5. Weitere Präventionsmaßnahmen
  - 5.1 Verhaltenskodex
  - 5.2 Stärkungen der Selbstkompetenz der Kinder
  - 5.3 Partizipation
  - 5.4 QM-Ordner
  - 5.5 Teamkultur
  - 5.6 Werte
  - 5.7 Einrichtungskonzept
  - 5.8 Beschwerdemanagement
  - 5.9 Dokumentation
  - 5.10 Fehlerkultur
  - 5.11 Ausblick/ Qualitätssicherung
  
- 6. Intervention
  - 6.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung oder konkreten Vorkommnissen innerhalb der Einrichtungen
    - 6.1.1 Kindeswohlgefährdung durch eigene Mitarbeiter/ -innen
      - 6.1.1.1 Präventive Maßnahmen
      - 6.1.1.2 Handlungsplan
    - 6.1.2 Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder
      - 6.1.2.1 Präventive Maßnahmen
      - 6.1.2.2 Handlungsplan
  - 6.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung oder konkreten Vorkommnissen außerhalb der Einrichtung
  
- 7. Anlaufstellen und Ansprechpartner/-innen
  
- 8. Evaluation für eine nachhaltige Wirksamkeit des Schutzkonzeptes
  
- 9. Materialien und Vorlagen

## 1. Vorwort

Gibt es schöneres, als spielende Kinder? Wenn Kinder zusammen spielen und das im Rahmen einer pädagogisch geführten Einrichtung tun, dann ist das unbefangene Spielen der Kinder das Schönste, was wir uns vorstellen können.

Damit die Kinder ihre Unbefangenheit behalten können - die Eltern, die Mitarbeiter:innen und alle, die mit den Kinder im Kontakt sind, verlässliche Regeln für den Umgang haben, legen wir ein Schutzkonzept vor.

Die Kinder stehen im Zentrum unserer Bemühungen. Den Kindern einen sicheren Raum zum Spielen, zum Ausprobieren und Lernen zu geben, dem gilt unser ganzes Streben. Mit unserem Schutzkonzept lenken wir die Aufmerksamkeit der Erwachsenen auf die möglichen Gefährdungen der Kinder. Die Kompetenz unserer Mitarbeiter:innen und ein auch auf kritische Situationen ausgerichteter Handlungsleitfaden geben den Eltern und Erziehungsberechtigten die nötige Sicherheit, dass die Kinder aufmerksam betreut und altersgerecht gefördert werden.

Im Spatzennest steht das „Kind im Zentrum“! Neben der Förderung und dem unbefangenen Spiel gehört auch der Schutz der Kinder in allen Lebenssituationen zum Auftrag der Einrichtung. Diesen Auftrag nehmen wir gerne an.

Peter Wichelmann

Geschäftsführer kiz- chiemgau

## 2. Einleitung

Unsere Motivation zur Ausarbeitung des Kinderschutzkonzepts begründet sich in unserem Bild des Kindes, welches wir wie folgt in unser pädagogisches Konzept aufgenommen haben:

Kinder gestalten ihre Bildung und Entwicklung von Geburt an aktiv mit. Sie wollen von sich auslernen, ihre Neugierde und ihr Erkundungs- und Forscherdrang sind der Beweis. Jedes Kind unterscheidet sich durch seine Persönlichkeit und Individualität.

Es bietet ein Spektrum einzigartiger Besonderheiten durch sein Temperament, seine Anlagen, Stärken, Bedingungen des Aufwachsens, seine Eigenaktivitäten und sein Entwicklungstempo.

Kinder haben ein Recht auf die bestmögliche Bildung von Anfang an. Ihre Persönlichkeit, Begabung und geistig-körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu können, ist das oberste Ziel.

Diese Einstellung den Kindern gegenüber zieht sich durch unseren gesamten Alltag und bildet die pädagogische Basis unserer Arbeit. Um dies zu erreichen steht für uns das Wohlergehen der Kinder, eine individuelle Wahrnehmung und Beobachtung, der Schutz vor Gefahren, ein Ort der Geborgenheit, eine christliche Wertschätzung allen gegenüber, Vertrauen und gegenseitiger Respekt an erster Stelle.

Dieses Schutzkonzept ist von großer Bedeutung für uns und dient der Sicherstellung des Kindeswohls, zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen und als festgelegtes Handlungskonzept.

***Jede pädagogische Einrichtung hat die Pflicht, Kinder vor Gewalt und Gefahren für ihr Wohl zu schützen!***

Die **Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes** liegt bei der Leitung. Damit das Konzept jedoch seine Wirkung entfaltet, müssen alle Beschäftigten beteiligt sein. In der Entwicklungsphase wurden daher in vielen thematisch unterschiedlich ausgerichteten Arbeitsgruppen Inhalte erarbeitet und zusammengetragen.

Die regelmäßige Reflexion der Umsetzung und die Fortschreibung des Konzeptes werden im Rahmen der jährlichen Konzeptionstage durchgeführt. Dabei wird die

Tauglichkeit des Konzepts anhand aktueller Veränderungen überprüft und es werden notwendige Nachbesserungen vorgenommen.

Insbesondere nach Vorfällen von Gewalt oder sexuellen Übergriffen wird überprüft, welche Verbesserungen im Schutzkonzept erforderlich sind.

**Bei dem Schutzkonzept handelt es sich um ein vorläufiges Modell, da zum aktuellen Zeitpunkt noch einige Dinge zu klären sind. Hierzu gehören das Einrichten der Gruppenräume, die Nutzung der Nebenräume und die eigentliche praktische Umsetzung des gemeinsamen Konzepts von Kindergarten und Krippe.**

Das Team der Kita Spatzennest

### 3. Grundlagen

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Jörg Maywald 2019, S 21)

##### 3.1.1 Grundgesetz

Die Kinderrechte selbst sind nicht im Grundgesetz verankert. Die bestehenden Grundrechte wie Persönlichkeitsrechte, Menschenrechte (z.B. Diskriminierungsverbot, oder die Würde eines Menschen ist unantastbar) müssen eingehalten werden und gelten auch für Kinder (Art. 1 und 2).

##### 3.1.2 UN -Kinderrechtskonvention (Art 19) und Grundrechtecharta Art. 24d

Bereits 1989 wurden, die auch heute noch geltenden Kinderrechte durch die Vereinten Nationen beschlossen. Die Vertragsstaaten der Vereinten Nationen haben sich verpflichtet jedes Kind vor jeder Form von sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs zu schützen.

Diesen Schutzauftrag sind wir, als Kindertagesstätte, verpflichtet (Unicef, 2020).

Der Schutzauftrag umfasst laut der Vollversammlung der UN außerdem ein Diskriminierungsverbot, ein Vorrang des Kindeswohls und das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung.

Auch die Meinung des Kindes selbst muss in allen Belangen welche das Kind betreffen, berücksichtigt werden.

Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

##### 3.1.3 Strafgesetzbuch (StGB)

Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist im StGB §176 eindeutig deklariert. Dieser ist mit Freiheitsstrafen belegt.

Um unseren Schutzauftrag gerecht zu werden, muss bei dringendem Tatverdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes, sofort Anzeige erstattet werden.

Diesem Schutzauftrag unterliegen auch die Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten als auch das pädagogische Personal der Einrichtung (s. Nomos, S 2332).

#### 3.1.4 Sozialgesetzbuch (SGB)

Der Schutzauftrag in der Einrichtung bezieht sich sowohl auf die Gefährdung im familiären Umfeld (§8a SGB VIII) als auch auf die Beeinträchtigung und Gefährdung des Kindeswohls in der Einrichtung (§45 SGB VIII)

Laut o.g. Paragraphen ist ein Gewaltschutzkonzept für jede Kindertageseinrichtung verpflichtend.

Um die Rechte und das Wohl der Schutzbefohlenen zu gewährleisten ist der Träger verpflichtet mit dem Team der jeweiligen Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln und die Umsetzung und Aktualisierung in der jeweiligen Einrichtung regelmäßig zu überprüfen.

#### 3.1.5 Bundeskinderschutzkonzept (BKISchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz dient dem umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland und hat den Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zum Ziel. Der Staat wird bereits vor dem Eintreten einer Kindeswohlgefährdung tätig. (vgl. Nomos, 2019, S. 1217 ff)

#### 3.1.6 Infektionsschutzgesetz

Der Paragraph 34 des Infektionsschutzgesetzes besagt: "Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes, erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt."

### 3.1.7 BayKiBiG/AVBayKiBiG

Die Träger sind gesetzlich verpflichtet, dass die Angestellten den Ablauf der Sicherstellung des Kindeswohls kennen und umsetzen können. Eine Gefährdungsbeurteilung muss vorgenommen und die Leitung informiert werden. Diese zieht bei Bedarf eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.

Des Weiteren ist es Aufgabe des Trägers, die Fachkräfte zu beauftragen, die Eltern auf die Inanspruchnahme verschiedener Hilfen hinzuweisen. (Art 9b)

Im §1 Abs 3 AVBayKiBiG wird vor allem auf die Mitbestimmung und die Gleichbehandlung aller Kinder hingewiesen.

Inklusion und Partizipation sind die Basis der pädagogischen Arbeit. Alle Kinder werden gemeinsam betreut und begleitet, egal ob mit oder ohne Integrationshintergrund.

### 3.1.8 Bay. Bildungs- und Erziehungsplan

Der Bay. Bildungs- und Erziehungsplan verweist auf das SGB VIII 8a. Gesetzlich vorgegeben ist, dass Kinder vor Gefährdungen oder Missbrauch durch Sorgeberechtigte oder andere Personen zu schützen sind. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen ist eine festgelegte Vorgehensweise anzuwenden. Dazu sind auch wir in der Kita Spatzennest verpflichtet.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, handelt es sich stets um eine individuelle Situation. Die Vorgehensweise ist immer genau auf die Situation des einzelnen Kindes angepasst.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür ist eine gute Kommunikation und Kooperation zwischen uns und den jeweiligen Fachdiensten. Gemeinsam werden Entscheidungen und ein weiteres Vorgehen besprochen. Nur so kann eine passgenaue Hilfe für das Kind ermöglicht werden.

Zu Beginn gilt, dass der Fall anonym behandelt wird. Maßnahmen bei besonderen Gefährdungsfällen (z.B. eine Entbindung der Anonymisierung des Falles) bewilligt das Jugendamt. (vgl. Nomos, 2019, S. 1217) (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/Staatsinstitut für Frühpädagogik München, 2007)

### 3.1.9 Kirchenrechtliche Bestimmungen

Durch die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörigen und anderer Mitarbeiter/innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ ist die Vorgehensweise im Falle von sexualisierter Gewalt festgelegt.

### 3.1.10 Elterliche Sorge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Laut dem BGB §1626 (Elterliche Sorge) haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Diese Sorge umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge. Außerdem müssen die Eltern nach Abs 2 bei der Pflege und Erziehung die wachsenden Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigen und verantwortungsbewussten Handeln berücksichtigen.

Die Eltern sollen mit dem Kind, soweit es der Entwicklungsstand zulässt, Fragen der elterlichen Sorge klären und Einvernehmen anstreben.

Um das Wohl des Kindes zu gewährleisten gehört in der Regel der Umgang zu beiden Eltern, sowie zu Personen mit denen das Kind eine Bindung aufgebaut hat (falls dies der Entwicklung förderlich ist). Vgl. hierzu Nomos 2019, S 684 – 685

Im §1631 finden sich Inhalte und Grenzen zur Personensorge.

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

## 3.2 Theoretische Grundlagen

### 3.2.1 Definition Kindeswohl

**„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“**

Quelle: Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009 -1. Abrufbar

### 3.2.2 Grundbedürfnisse der Kinder

Vitalbedürfnisse ( Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach)

Soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft)

Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung)

Die Grundbedürfnisse der Kinder können auch unter den sieben Grundbedürfnissen nach Brazelton und Greenspan zusammengefasst werden.

1. Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen;
2. Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit;
3. Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen;
4. Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen;
5. Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen;
6. Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften;
7. Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.

Quelle: Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Stuttgart

### 3.2.3 Definition Kindeswohlgefährdung

"Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/ oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (...) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann."

Quelle: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 11. überarbeitete und erweiterte Auflage <https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/sites/default/files/2021-12/kszb-kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen.pdf>

### 3.2.4 Definition Gewalt

"Gewalt wird als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen" definiert (Leitner 2018, S. 5)

### 3.2.4 Gefährdungsarten

1. Seelische Gewalt z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen
2. Seelische Vernachlässigung z.B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen/ wegschauen bei Übergriffen unter Kindern
3. Körperliche Gewalt z.B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen...
4. Körperliche Vernachlässigung z.B. mangelnde Körperpflege, unzureichende Ernährung, unangemessene Kleidung...
5. Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder sexuell stimulieren, Kinder zu sexuellen Posen auffordern...
6. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht z.B. Kinder vergessen, Kinder in gefährliche Situationen bringen oder in solchen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfsstellung unterlassen....

### 3.2.5 Erscheinungsformen von Gewalt

Gewalt lässt sich in folgende Erscheinungsformen differenzieren:

1. **Grenzverletzungen** z.B. Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen, Kind abfällig anschauen....
2. **Übergriffe** z.B. Kind muss so lange sitzenbleiben bis es aufgeessen hat.....
3. **Strafrechtlich relevante Formen** der Gewalt z.B. Kind schlagen, am Arm zerren, schütteln, sexueller Missbrauch, sexuelle Übergriffe, Freiheitsberaubung.....

Mögliche Signale und Folgen dieser Erscheinungsformen könnten sein:

Unerklärliche Veränderungen vom Verhalten z.B. einnässen, aggressives Verhalten, sich zurückziehen, stottern....

Körperliche Anzeichen z.B. Blessuren, verminderter Körperpflagestatus, veränderter Appetit, sich selbst verletzen...

# Wo können Kinder in ihrer Einrichtung „Gewalt“ erleben?

Toilette  
wickeln  
Waschraum

Weg zur Einrichtung

Mittagessen  
Brutzzeit

Alltagssituationen

- Brettspiel
- Gärten
- Stuhlkreis

Gruppenraum

Schlafraum

Immer  
und  
überall

Körperpflege/  
Toilettegänge

Essens-Situationen

Übergriffe zwischen  
den Kindern (vorher  
körperlich)

Den Kindern eigene  
Dilemma aufdrängen

Verbale Übergriffe  
Personal auf Kinder  
(Vergleiche)

x packen

Körperlich

Psychische Gewalt  
x ignorieren (ständig)

Personen

(Kinder, Personal, Eltern,  
Therapeuten ...)

vs. Situationen  
B.  
- wickeln  
- Mittagessen

x "Du schon wieder"  
x "Du weißt/kannst  
das ja eh nicht"  
x Anschreien

x "Du ißt das jetzt  
auf"

x "Du räumst das jetzt  
auf (Tonfall)"

Auf dem Weg zur  
Einrichtung  
(z.B. Kind mag nicht)

Verbale Gewalt

Alltagssituationen

Räume in der  
Einrichtung  
(nicht einsehbar)

Teamfortbildung 2022/ Kinderschutz- Risikoanalyse

## 4. Risikoanalyse und Prävention

Risikoanalyse, ein wichtiger Baustein des Schutzkonzepts.

Die verschiedenen Formen von Gewalt können in der Kita überall und ständig stattfinden. Jeder Erwachsene und jedes Kind kann in der Kita Gewalt erfahren oder ausüben.

Bei der Analyse unserer Einrichtungen haben sich viele unterschiedliche Situationen mit verschiedenen Gefährdungstufen gezeigt. Verschriftlichen werden wir hier nur solche mit hohem Gefährdungsrisiko.

In unserem Schutzkonzept legen wir den Fokus auf folgende Punkte:

### 4.1 Räumlichkeiten/ Gelände/ Garten

**Da die Räumlichkeiten der Kinderkrippe nicht für die Betreuung von Kindern gebaut wurden und nur bis zur Generalsanierung provisorisch saniert wurden, stellen diese eine große Herausforderung an das Personal, bezüglich der Aufsichtspflicht dar.**

**Unübersichtliche Raumaufteilung, ein noch nicht vorhandener Garten, eine schwierige Parkplatzsituation, benötigen eine gut durchdachte Personalplanung und eine verantwortungsvolle Ausübung der Aufsichtspflicht.**

**Eine regelmäßige Überprüfung auf Sicherheitsmängel und festgelegte Hausregeln gewährleisten außerdem eine Minimierung des Risikopotentials.**

### 4.2 Tagesablauf

#### 4.2.1 Bring- und Abholzeit

Die Bring- und Abholzeit ist sowohl für das Personal als auch für die Kinder eine sehr schwierige Situation, da viele Personen in der Einrichtung ein- und ausgehen und so die Möglichkeit entsteht das Gebäude unbemerkt zu betreten und zu verlassen.

Durch Tür- und Angelgespräche und die gleichzeitige Betreuung der Kinder ist das Personal sehr gefordert.

Durch klare Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale werden Kinder und Eltern bewusst wahrgenommen und auf deren Bedürfnisse eingegangen.

#### 4.2.2 Freispiel

Das Freispiel birgt Gefahren im Bereich: Kind- Kind, Personal- Kind und Materialien. Da die Kinder Ort, Spielpartner und Material frei wählen dürfen, ist durch den permanenten Ortswechsel, die wechselnden Spielpartner und das vielfältige Spielmaterial eine

erhöhte Dynamik und ein damit verbundenes, gesteigertes Konflikt- und Gefahrenpotential gegeben.

Eine regelmäßige Kontrolle des Spielmaterials auf Vollständigkeit und Sicherheit bietet den Kindern, genauso wie die ständige Präsenz des Personals, Schutz. So können auch Kind- Kind Konflikte „gesehen“ und bei Bedarf gelenkt werden. Offene Türen und einsehbare Räume sind selbstverständlich.

#### 4.2.3 Übergänge

Alle Übergänge stellen eine Gefahr für das emotionale Befinden des Kindes dar. Des Weiteren wird das Personal, besonders im Teiloffenen Konzept, herausgefordert das Wohl des Kindes intensiv im Auge zu haben.

Klare Absprachen, Regeln und vor allen Dingen die Partizipation, geben dem Personal und den Kindern Sicherheit und Struktur und individuelle Freiräume.

#### 4.2.4 Aktivitäten

Alle Aktivitäten außerhalb der gewohnten Räumlichkeiten bergen, aufgrund unkalkulierbarer Einflüsse von außen, ein erhöhtes Risiko.

Der Straßenverkehr, fremde Personen, Tiere und Pflanzen stellen große Herausforderungen an das Verhalten der Kinder und die Aufsichtspflicht des Personals. Durch gute Ausrüstung, Planung und Vorbereitung, als auch klare Regeln wird das bestehende Risiko minimiert. Des Weiteren trägt ein ausreichender Personalschlüssel zur Sicherheit bei.

#### 4.2.5 Essen

Essen und Trinken als Grundbedürfnis des Menschen hat eine große Bedeutung in den Einrichtungen. Auf Grund der unterschiedlichsten Einstellungen zu Essgewohnheiten und gesunder Ernährung bei Eltern, Personal und Kindern, besteht ein hohes Konflikt- und Gefahrenpotenzial.

Durch die Rahmenbedingungen und ein sehr großes Maß an Partizipation, wird jedes Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen gesehen und akzeptiert. Hierbei ist außerdem ein reger Austausch zwischen allen Erziehungspartnern selbstverständlich.

#### 4.2.6 Schlafen

Schlaf ist ebenfalls ein Grundbedürfnis und eine emotional sensible Phase im Tagesablauf des Kindes. Im Schlaf ist jeder Mensch schutzlos und deshalb jeder Gefahr ausgeliefert.

Gute Rahmenbedingungen wie Babyphon, einsehbare Räume, Wohlfühlatmosphäre und vertraute Bezugspersonen sind unabdingbar. Genauso wie die Akzeptanz individueller Einschlafrituale und überwachbare Räumlichkeiten.

**Müde Kinder werden im Gruppenraum oder im Schlafrum zum Schlafen gelegt!  
Für den Kindergarten ist bis jetzt noch nicht geklärt ob die zum Schlafen im Haus  
bleiben oder in den Kindergarten / Im Speck 2 gehen.**

#### 4.2.7 Körperpflege/Wickeln/Toilette

Dieser Bereich stellt die intimste Situation im Tagesablauf dar. Kinder sind in dieser Situation besonderen Gefahren ausgesetzt. Übergriffe können dabei unter dem Deckmantel der Hilfestellung geschehen.

Ein geschützter Rahmen geht Hand in Hand mit einsehbaren Räumen. Alles was diese Bereiche betrifft, wird an und mit dem Kind, unter dem Prinzip der Partizipation umgesetzt. Klare Regeln für Sicherheit und Hygiene in den sanitären Einrichtungen bieten zusätzlich Schutz.

#### 4.3 Externe Personen und Kooperationspartner

Therapeuten befinden sich oft alleine mit den Kindern in Intensivräumen und stellen möglicherweise eine Gefahr dar.

Einsehbare Räume, offene Zimmertüren und ein eigenes Schutzkonzept der Kooperationspartner bieten neben der Stärkung der Basiskompetenzen (Selbstkompetenzen) Schutz.

#### 4.4 Kinder

Die meiste Zeit verbringt das Kind in der Einrichtung mit anderen Kindern. Dieser Kontakt ist meist sehr eng. Doch nicht nur die körperliche Nähe birgt Gefahren, sondern auch die noch nicht voll ausgeprägten Ich- und Sozialkompetenzen der Kinder. Hausregeln und Elterninformation bezüglich Infektionskrankheiten und dem Mitbringen von Spielzeug als auch von „sicherer Kleidung“ tragen genauso, wie klare Gruppenregeln die allen Kindern bekannt sind, dazu bei, die Kinder vor anderen Kindern zu schützen. Die aufmerksame Präsenz des Personals, die Bereitschaft Konflikte zu beobachten und gegebenenfalls einzugreifen und ein teiloffenes Konzept helfen dabei die Kinder vor physisch/ emotionaler und psychischer Gewalt durch andere Kinder zu schützen.

#### 4.5 Eltern in der Einrichtung/ Eingewöhnung

Eltern können für die Kinder als extrem nahe Bezugspersonen eine Gefahr darstellen. Befinden sie sich jedoch in der Einrichtung in der Bring- und Abholzeit, bei Hospitationen oder in der Eingewöhnung ihres eigenen Kindes können sie zusätzlich auch für andere Kinder, als auch das Personal, eine Gefahr sein.

Ein Handyverbot in der gesamten Einrichtung, ein fest zugewiesener Platz bei der Hospitation und der Eingewöhnung, ein klar definiertes Beschwerdemanagement als auch die Verpflichtungserklärung KDG vermindern das Risiko und bieten Schutz vor Gefahren.

#### 4.6 Personal

Neben den Eltern kann das Personal einer Einrichtung die größte Gefahrenquelle für die Kinder sein, da sie nach den Eltern die meiste gemeinsame Zeit mit den Kindern verbringen. Die persönliche Haltung, der Erziehungsstil, persönliche Hintergründe, die chronischen Belastungen, Überforderung, fehlende Unterstützung, schlechte personelle oder räumliche Ausstattung oder fehlende Kenntnisse können zu Gewalt gegen Kindern führen.

Einschätzungskriterien schon bei Einstellung, Selbstverpflichtungserklärungen, Verhaltensregeln für Mitarbeiter, Fortbildungen, ein guter Personalschlüssel, eine gut gefestigte und gepflegte Teamkultur und ein ausgefeiltes und gemeinsam entwickeltes Schutzkonzept tragen zum Schutz der Kinder bei.

#### 4.7 Rahmenbedingungen

Neben den räumlichen Gegebenheiten kann auch der Personalschlüssel der Einrichtung eine Gefahrenquelle für das Personal und insbesondere für die Kinder darstellen. Ein hoher Personalschlüssel führt schnell neben Krankheiten des Personals und der damit verbundenen Vertretungssituation zu Stresssituationen, einer unzureichenden Aufsicht und ebnet somit den Weg für Gewalt.

Eine gute und zahlreiche personelle Besetzung der Einrichtung mit geschultem Fachpersonal als auch eine den Kindern vertraute Ersatzkraft mit guten Kenntnissen der Einrichtung, verhindern diesen jedoch. Weiterhin unterstützt ein regelmäßig aktualisierter QM-Ordner mit Verhaltenskodex das Personal zum Wohl der Kinder.

#### 4.8 Nähe und Distanz

Die Arbeit mit Menschen und im Besonderen die Arbeit mit Kindern sind ohne emotionale als auch körperliche Nähe nicht möglich und bergen somit auch viele

Gefahrenquellen für alle Beteiligten. Körperliche als auch emotionale Grenzen und Bedürfnisse sind oft schwer wahrzunehmen und individuell verschieden. Klar definierte Begriffe, Grenzen, Verhaltensweise als auch die Möglichkeit für ausgiebige Beobachtungen ermöglichen dem Personal ein ausgewogenes Nähe- und Distanzverhältnis zu den Kindern zu entwickeln. Eltern werden in Aufnahmegesprächen und das Team am Konzeptionstag gebeten, den Kontakt nicht in Whatsapp-Nachrichten oder außerhalb der Arbeitszeit zu suchen umso auch die Privatsphäre des Anderen zu schützen. In Gesprächen und mit Hilfe von Materialien lernen die Kinder einen bewussten und angemessenen Umgang mit Fremden und durch die Stärkung der Selbstkompetenz, „Nein“ zu sagen.

#### 4.9 Geheimnisse und Geschenke

Geheimnisse als auch Geschenke werden immer subjektiv gesehen und sind nie transparent. So können sie immer eine Gefahrenquelle für alle Beteiligten darstellen.

Eine klare Differenzierung zwischen guten und schlechten Geheimnissen ist für die Kinder notwendig um ihre Selbstkompetenz zu stärken und die Möglichkeit zu schaffen, dass sie sich offenbaren können. Geschenke an die Eltern werden als Überraschung bezeichnet. Regelmäßige Geschenke an die Kinder von anderen Eltern oder dem Personal, die zu einer Abhängigkeit führen könnten, sind nicht erlaubt. Geschenke an das Personal werden offen kommuniziert und bewertet ob sie angemessen sind oder nicht.

#### 4.10 Persönliche Kontakte

In einer ländlichen Umgebung ist es unumgänglich, dass das Personal und die Eltern der Kinder sich privat kennen. Private Kontakte sind somit meist schon vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung vorhanden. Diese bergen aber gerade wegen der großen Nähe und Vertrautheit als auch wegen der eventuellen Abneigung große Gefahren, da Kinder nicht objektiv gesehen werden könnten. Die Aufsichtspflicht könnte aufgrund langer Gespräche verletzt werden und ein bestehendes Gefahrenrisiko könnte vertuscht werden.

Deshalb werden Kinder nur in Gruppen aufgenommen, wo keine privaten Kontakte zwischen Personal und Eltern bestehen. Privatgespräche finden nur außerhalb der Arbeitszeit statt. Beruflicher Informationsaustausch wird nur über das Einrichtungstelefon und nicht über private Nummern geführt.

## 5. Weitere Präventionsmaßnahmen

Weit über die Risikoanalyse und die damit verbundenen Präventionen finden noch weitere wichtige Präventionsmaßnahmen statt, die keinem speziellen Risikobereich zugeordnet werden können und durch ihre hohe Bedeutung aber in allen Bereichen des täglichen Lebens mit Kindern, von Bedeutung sind.



Team Kita Spatzennest 2022/ Fortbildung Kinderschutzkonzept

## 5.1 Verhaltenskodex

Alle hier aufgeführte Bereiche haben eine verantwortungsvolle Aufsichtspflicht, das Wohlwollen und die Achtsamkeit, als auch eine demokratische Partizipation dem Anderen gegenüber, als Grundvoraussetzung.

Der Verhaltenskodex zu regelmäßig wiederkehrenden Situationen soll unserer Sensibilisierung dienen, Sicherheit im Umgang mit den Kindern geben und eine verantwortungsbewusste und vertrauensvolle Beziehung ermöglichen. Im speziellen soll er vor Übergriffen schützen.

Die Kinder werden nach Möglichkeit in die Erarbeitung miteinbezogen.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen orientieren sich in ihrem Arbeitsalltag an diesen Leitlinien. Sie versuchen über regelmäßige Reflexion und Transparenz in den Teams und im interdisziplinären Austausch eine gemeinsame Haltung zum Schutz aller Beteiligten zu finden.

- Die Wahrung der Integrität des Kindes hat oberste Priorität.
- Wir handeln immer im Interesse und zum Wohle des Kindes.
- Wir sind für alle Kinder mit der gleichen Aufmerksamkeit da.
- Wir tolerieren keine Form von physischer, psychischer und sexueller Gewalt.
- Wir schauen bei Grenzverletzungen oder bei Verdacht auf Grenzverletzungen hin und handeln gemäß Handlungsleitfäden.
- Wir achten die Intimsphäre der uns anvertrauten Kinder.
- Wir reflektieren unsere Haltung regelmäßig und pflegen einen offenen Austausch in den entsprechenden Teams.
- Die Verantwortung für das Einhalten von Grenzen liegt bei den Erwachsenen

### **Bring- und Abholzeit**

Begrüßung und Verabschiedung folgen einem bestimmten Ritual (die Aufsichtspflicht beginnt mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung).

Es muss schriftlich festgelegt sein (Anlage 3/adebis) wer das Kind abholen darf.

Wird ein Kind verspätet abgeholt, bleibt 1 Kollegen/innen bei dem Kind und eine weitere Person ist zusätzlich im Haus und wartet auf den Abholberechtigten.

Die Kinder dürfen nur von Abholberechtigten über 14 Jahren abgeholt werden.

Es werden die Kinder keinem Abholenden mitgegeben, der offensichtlich alkoholisiert oder anderweitig beeinträchtigt ist.

### **Freispiel**

Es gibt klare Gruppenregeln, die den Kindern und dem Personal bekannt sind.

Die Aufsichtspflicht muss immer gewährleistet sein (Präsenz mit allen Sinnen).

Geöffnete Fenster sind immer vom Personal im Auge zu behalten. Oberlichter sind davon ausgenommen.

In der teiloffenen Zeit in der Kinderkrippe gilt 1 Person pro Raum.

Im Kindergarten wird mit den Kindern in der Kinderkonferenz festgelegt wie viele Kinder sich in den Nebenräumen befinden dürfen.

Türen in den Nebenräumen bleiben offen. Räume müssen einsehbar sein.

Konflikte werden ernst genommen, beobachtet und bei Bedarf adäquat eingegriffen.

Regelmäßige Kontrolle des Spielmaterials auf Vollständigkeit und Sicherheit.

### **Übergänge**

Alle Übergänge werden angekündigt und vom Personal verbal begleitet.

Klare Absprachen zwischen dem Personal werden am Konzeptionstag festgelegt und in Teamsitzungen immer wieder reflektiert.

Einrichtungsinterne Regeln, Strukturen und Rituale werden vom Personal gemeinsam erarbeitet, reflektiert und umgesetzt.

Unterstützung unter den Kollegen wird gegeben und bei Bedarf eingefordert.

Partizipation bei den Kindern ist oberste Regel sofern sie nicht mit dem Kinderschutz kollidiert.

Nähe und Distanz sind zu respektieren und zu berücksichtigen.

Kinder kennen die Regeln, die ihnen Sicherheit und Orientierung geben.

### **Aktivitäten/ Garten**

Bei allen Aktivitäten ist selbstständig auf ausreichend Personal zu achten.

Vor dem Betreten von unbekanntem oder unsicheren Gelände werden vorher Informationen eingeholt und das Gelände inspiziert. Das Gartengelände und die Spielgeräte werden regelmäßig von Sicherheitsbeauftragten und den Hausmeistern auf Sicherheitsmängel geprüft.

Im Garten gibt es klare, dem Team und den Kindern bekannte Regeln, die eingehalten werden müssen und halbjährlich reflektiert werden. Dazu gehört auch ein verantwortungsvoller und achtsamer Umgang mit Wasser.

In der Krippe sind immer min. 2 Personen im Garten anwesend. Im Kindergarten ist eine 2te Person in Rufweite.

Aktivitäten werden nur mit Standardausrüstung durchgeführt. Dazu gehören: 1.Hilfe Ausrüstung, Telefonliste, Handy, Verpflegung, Wickelmaterial, Sonnenschutz

Auf wettergerechte Kleidung zum Schutz vor Hitze, Kälte und UV-Strahlung wird geachtet. Das Personal begleitet den Lernprozess der Gefahreinschätzung aktiv mit.

Die Kinder werden vor jedem Ortswechsel durchgezählt.

Einrichtungsinterne Regeln und Absprachen im Team werden beachtet.

Beim Schwimmen benötigt min. 1 Person des Begleitpersonals eine Rettungsschwimmerausbildung.

Die Rahmenbedingungen werden an die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder angepasst.

### **Essen**

Das Essen und Trinken wird im Verhaltenskodex unter dem Überbegriff „Essen“ zusammengefasst.

Essen ist ein Grundbedürfnis des Kindes und darf jederzeit kundgetan und gestillt werden.

Das Kind darf frei wählen was es essen, bzw. probieren möchte und wieviel. Eine Ausnahme gibt es im Garten und bei Ausflügen. Da gibt es lediglich Wasser.

Es wird auf Allergien geachtet. Auffallende Reaktionen werden den Eltern mitgeteilt

Religiöse Werte werden unbedingt berücksichtigt.

Gemeinsam erarbeitete Grundregeln die dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechen, werden umgesetzt.

### **Schlafen**

Alle Kinder haben ein Recht auf Ruhe und Schlaf

Die natürlichen und individuellen Schlaf- und Ruhezeiten werden gewährleistet.

Auf Nähe und Distanz ist zu achten.

Gute Rahmenbedingungen wie Babyphon, einsehbare Schlafmöglichkeiten und eine Wohlfühlatmosphäre werden geschaffen und reflektiert.

Eine vertraute Bezugsperson für das Kind ist immer dabei.

Individueller Einschlafrituale werden akzeptiert und versucht zu ermöglichen.

Jedes Kind hat sein eigenes Bett, Kissen, Decke und Kuscheltier.

## **Körperpflege/ Wickeln/ Toilette**

Ein geschützter, hygienischer und einsehbarer Rahmen ist Grundvoraussetzung. Das gesamte Personal hat darauf zu achten.

Priorität hat die Partizipation des Kindes. Kinder entscheiden selbst wann und mit wem sie wickeln oder zur Toilette gehen wollen. Es gilt ein Prinzip der Freiwilligkeit.

Die Intimsphäre des Kindes wird geachtet. Somit entscheiden die Kinder selbst wer oder welches andere Kind beim Wickeln oder umziehen zuschauen darf.

Falls das Kind sich nicht wickeln lässt werden die Eltern angerufen.

Das Personal bietet seine Hilfe bei Toilettengängen an, das Kind entscheidet aber selbst ob sie diese annimmt oder nicht.

Kinder werden wenn möglich bei Berührungen z.B. Nase putzen, wickeln, umziehen... vorher gefragt bzw. wird die Berührung angekündigt.

Auf die Sicherheit des Kindes ist zu achten. Beim Wickeln ist immer eine Hand am Kind.

## **Nähe und Distanz**

Das Bedürfnis der Kinder nach Nähe und Distanz ist individuell und situationsabhängig. Es wird unter dem Prinzip der Partizipation immer zum Wohl der Kinder umgesetzt.

Das Team unterstützt sich gegenseitig.

Gemeinsam wird Freiraum für Beobachtungen geschaffen um das Nähe- und Distanzverhalten der Kinder wahrzunehmen.

Klar definierte Begriffe und Grenzen helfen ein ausgewogenes Verhältnis zu schaffen. Diese werden auch mit den Kindern und den Eltern erarbeitet und kommuniziert.

Eltern werden in Aufnahmegesprächen gebeten, den Kontakt nicht in Whatsapp-Nachrichten oder außerhalb der Arbeitszeit zu suchen.

Das Personal hat eine Vorbildfunktion.

Durch Stärkung der Selbstkompetenz, lernen die Kinder „Nein“ zu sagen.

## **Geheimnisse und Geschenke**

Das Personal als auch die Praktikant/innen nehmen keine Geschenke von höherem materiellem Wert an. (max. 10,- Euro pro Familie)

Dabei wird die Motivation für das Geschenk beachtet und ggf. abgelehnt.

Das Team geht offen und transparent mit Geschenken um.

Durch einen offenen und ehrlichen Umgang wird Gerüchten vorgebeugt und Transparenz geschaffen.

Die Wahrung des Datenschutzes ist, außer in Notfällen, immer zu beachten.

Verbale Differenzierung zwischen „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen. Was macht das Geheimnis mit uns? Welche Intention steckt dahinter? Dies wird auch mit den Kindern erarbeitet.

„Gute Geheimnisse“ (z.B. Geschenke für die Eltern) werden als Überraschung bezeichnet.

Regelmäßige Geschenke an die Kinder, die zu einer Abhängigkeit führen könnten, sind nicht erlaubt.

### **Persönliche Kontakte**

Kinder werden wenn möglich in Gruppen aufgenommen, wo keine engen privaten Kontakte zwischen Personal und Eltern bestehen.

Kinder von Mitarbeitern werden wenn möglich in eine andere Gruppe als die der Mutter aufgenommen.

Privatgespräche oder Geschäfte finden nur außerhalb der Arbeitszeit statt.

Beruflicher Informationsaustausch mit den Eltern wird nur über das Einrichtungstelefon und nicht über private Nummern geführt.

Die Schweigepflicht als auch der Datenschutz dürfen nicht verletzt werden.

# Was sollte in einem Verhaltenskodex geregelt sein?

Austausch + Reflexion  
im Team  
+ regelm. Fortbildungen

Schwierige Situationen  
"abgeben" x man ist  
nur ein Mensch  
- eigene Grenzen  
erkennen

"Leitsatz"  
der Einrichtung

Eigene Grenzen  
erkennen  
(„Notfallknopf“)

Leitfaden mit  
Team (gemeinsam  
erarbeitet)

Vorbeugung  
- nicht zu weit  
kommen lassen

Ausgangspunkt

Grenzzone  
- wo hört die Pädagogik  
auf, wo fängt Kindeswohl-  
gefährdung an

detaillierte  
Vorgehensweise  
b. Gewalt

Wertschätzung

Regelmäßige kolle-  
giater Austausch im  
Team (Individualität)

Fehler-  
freundlichkeit

Gesetzliche  
Vorgaben

Grundhaltung

Offenheit

päd. Grundhaltung  
x offen  
x unvoreingenommen

Kritikfähigkeit

Teamfortbildung 2022/ Kinderschutz- Verhaltenskodex

## 5.2 Stärkungen der Selbstkompetenz der Kinder

Die Selbstkompetenz eines Kindes bedeutet, dass es erkennt, ein eigener Mensch mit Wünschen, Zielen, Bedürfnissen und Interessen zu sein und diese auch eigenverantwortlich zu vertreten. Damit grenzt es sich von anderen ab, sowohl von engen Bezugspersonen wie den Eltern, als auch von entfernteren Personen wie Betreuern, Freunden oder sogar Fremden.

Durch die Stärkung der Selbstkompetenzen, in Form von Rollenspielen, Begleitung in Konfliktsituationen, Kinderkonferenzen, Meditationen und natürlich dem Vorbildverhalten, der Akzeptanz und Toleranz des Personals lernen die Kinder sich selbst wahrzunehmen, für sich einzustehen und bilden somit den ersten Selbstschutz gegenüber Gewalt.

## 5.3 Partizipation

Der Begriff Partizipation bedeutet: Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitsprache, Mitgestaltung, Entscheidungsfreiheit und die damit verbundenen natürlichen Konsequenzen dieser Entscheidungen.

Die Interessen und Wünsche der Kinder werden bewusst und sensibel wahrgenommen und fließen in allen Situationen des Kitaalltags ein. Dazu gehören Bring- und Abholzeit, Morgenkreis, Freispiel, Mahlzeiten, Wickeln, Feste und Feiern, Angebote.....

**Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit eines anderen beginnt!**

(Immanuel Kant)

Partizipation bedeutet für uns in der Einrichtung nicht nur das Individuum allein zu sehen, sondern das Individuum als Teil einer Gemeinschaft wahrzunehmen. Das Recht auf Partizipation des einzelnen Kindes erfährt im Alltag seine Grenzen, wenn es im Widerspruch zu den Wünschen und Interessen der anderen Kinder der Gruppen steht. Durch die alters- und entwicklungshomogene Gruppe, ist es den Kindern möglich, das Lernfeld der sozialen Kompetenz (Empathie, Rücksichtnahme, Wertschätzung, Frustrationstoleranz...) zu erfahren. Dabei werden sie intensiv vom pädagogischen Fachpersonal begleitet und unterstützt.

## 5.4 QM-Ordner

Seit 2014 gibt es den QM-Ordner sowohl im Kindergarten, als auch der Kinderkrippe. Dieser wird ständig vom Gesamtteam aktualisiert und weiterentwickelt. Er dient vor allen Dingen dem pädagogischen Personal als Handreichung und Verhaltenskodex und ist jedem Teammitglied zugänglich. Neue Teammitglieder haben die Möglichkeit in diesen vor Vertragsbeginn Einsicht zu nehmen.

Außer den Handreichungen und Notizen zu Festen beinhaltet der QM- Ordner Verhaltensregeln zu folgenden Themen:

Aufsichtspflicht; Aktivitäten; Bring- und Abholzeit; Corona; Datenschutz; Erste Hilfe; Elterngespräche; Essen; Gewaltfreie Kommunikation; Garten; Geheimnisse; Eltern in Not; Freispiel; Frühdienst; Fieber; Hygiene; Kinderschutz; Körperpflege; Medikamente; Mittagsschlaf; Microtransitionen; Nähe und Distanz; Nachmittagsdienst; Notbetreuung; Portfolio; Spenden und Geschenke; Sonnenschutz; Sicherheit; Schnee; Schwimmen; Schlussdienst; Übergänge; Unfälle; Umziehen; Wasser; Wickeln; Zecken.

## 5.5 Teamkultur

Die Art und Weise wie das Personal miteinander umgeht, die gegenseitige Wertschätzung, die Bereitschaft konstruktive Kritik zu äußern und anzunehmen, sowie die allgemeinen Umgangsformen zwischen den Mitarbeitern in der Krippe/ dem Kindergarten sind wichtige Bestandteile der Teamkultur und werden regelmäßig an den Konzeptionstagen neu erarbeitet. Ein demokratisches Arbeitsklima schafft Offenheit unter den Kollegen/ innen und minimiert das Gefahrenpotential in der Einrichtung. Diese Teamkultur spüren die Kinder in den vielfältigen Kontakten zwischen dem Personal während des Kitaalltags.

Organisierte Zusammenarbeit, wie regelmäßige Reflexionen, kollegiale Beratung, Fallbesprechungen und ein klar geregeltes Beschwerdemanagement etc. macht sich auch im Umgang mit den Kindern bemerkbar.

Dies wird u. a. durch regelmäßige Teamsitzungen welche protokolliert werden, erreicht. Aber auch im Alltag ist es wichtig, dass z.B. Beobachtungen, Informationen etc. an die Kollegen weitergegeben und dokumentiert werden.

Des Weiteren finden regelmäßige Mitarbeitergespräche statt, die zusätzlich für ein wertschätzendes Miteinander im Team sorgen.

## 5.6 Werte

Im Dienste der katholischen Kirche handeln wir bei unserer alltäglichen Arbeit nach dem Grundsatz der christlichen Nächstenliebe. Wir respektieren jeden Menschen als einmalige Person mit unantastbarer Würde und unveränderlichem Wert.

Unser Handeln orientiert sich an den uns anvertrauten Menschen.

Wir sind verantwortlich für Professionalität und Qualität unserer Leistungen. Neue Erkenntnisse greifen wir deshalb auf und entwickeln uns und unsere Organisation ständig weiter.

Unsere Aufgaben erfordern von uns gegenseitige Wertschätzung, Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit, Vertrauen, Offenheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Akzeptanz. Dies gilt für alle Bereiche im pädagogischen Beziehungs-Dreieck.

## 5.7 Übergangskonzept 2 Gruppen im Ostflügel

Das Einrichtungskonzept beschreibt neben dem Leitbild und den Rahmenbedingungen der beiden Einrichtungen, auch die pädagogischen Inhalte und die Zusammenarbeit mit Kindern, den Eltern, dem Team und anderen Institutionen. Das Thema Kinderschutz und das nun neu entwickelte Schutzkonzept stellen genauso wie die besonderen Qualitäten der Einrichtung einen wichtigen Bestandteil des Konzepts dar. Dieses ist für jedermann auf der Homepage unseres Trägers zugänglich.

### [Siehe Unterlagen neue Betriebserlaubnis](#)

## 5.8 Beschwerdemanagement

Wo Menschen zusammenkommen, kann es immer wieder zu verschiedenen Meinungen und daraus resultierende Unzufriedenheit kommen.

Darum ist uns jede Rückmeldung ein willkommener Anlass, um die Qualität unserer Einrichtung kontinuierlich zu reflektieren und zu optimieren. Gemäß unserem pädagogischen Auftrag sollen sich alle an der Erziehungssituation Beteiligten zu selbstbestimmten Persönlichkeiten entwickeln können. Im Rahmen des pädagogischen Alltags und des Erziehungs- Dreiecks ist deswegen ein vertrauensvoller, respektvoller und offener Umgang mit Beschwerden unabdingbar.

## 5.9 Dokumentation

Alle relevanten Informationen werden schriftlich festgehalten:

- im Protokoll der Teamsitzung
- im Wochenplan
- im Beobachtungsordner des Kindes
- in einer Gesprächsnotiz bei Elterngesprächen

Die Dokumentation ist für alle Beteiligten einsehbar.

## 5.10 Fehlerkultur

Unser Ziel ist es, eine Haltung gegenüber Fehlverhalten bzw. Fehleinschätzungen zu entwickeln, die von gegenseitigem Respekt geprägt ist. Überall dort wo Menschen handeln, können Fehler passieren, dies ist menschlich. Die Transparenz des gesamten Handelns muss stets gegeben sein, Fehler dürfen offen zur Sprache kommen und müssen nicht verheimlicht werden. Die Mitarbeiter\*innen können in den regelmäßigen Teambesprechungen Kritik äußern, aber auch im persönlichen Gespräch mit der Leitung auf Fehler hinweisen. Diese Haltung soll auch den Kindern vermittelt werden, damit sie motiviert Dinge ansprechen, die sie als „verkehrt“ (Fehler) wahrnehmen.  
(Schutzkonzept kiz-chiemgau)

## 5.11 Ausblick/ Qualitätssicherung

Das Gefühl verstanden zu werden und angenommen zu sein, trägt wesentlich zum Wohlbefinden teil. Mitbestimmung erleben wir als einen dynamischen Prozess, der im Sinne der Qualitätssicherung stets aufs Neue hinterfragt und diskutiert werden muss. Entscheidend sind dabei nicht ausschließlich die vereinbarten Strukturen und Rahmenbedingungen. Die Partizipation muss in der Kinderkrippe als auch im Kindergarten Spatzennest im Alltag gelebt werden. Die Mitarbeiter\*innen sind für dieses Thema sensibilisiert und werden dabei bestmöglich unterstützt. Insbesondere gezielte Fortbildungsangebote sollen hier ihre Kompetenzen stärken.

(Schutzkonzept kiz-chiemgau)



Team Kita Spatzennest 2022/ Fortbildung Kinderschutzkonzept

## 6. Intervention

### 6.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung oder konkreten Vorkommnissen innerhalb der Einrichtung

#### 6.1.1 Kindeswohlgefährdungen durch eigene Mitarbeiter/-innen

##### 6.1.1.1 Präventive Maßnahmen

###### **Institutionelle Ebene**

- Die besonderen Risiken in der Kindertagesstätte werden berücksichtigt.
- Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang der Mitarbeiter/-innen mit den Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten fest.
- Im Einstellungsgespräch und im Arbeitsvertrag werden alle Belange des Kinderschutzes (auch sexuelle Gewalt gegen Kinder) thematisiert.
- Die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses ist Voraussetzung für eine Einstellung.
- Es findet eine Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle bzw. einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft statt.

###### **Konzeptionelle Ebene**

- Die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen ist in unseren Konzeptionen aufgenommen.
- An der Erarbeitung des Schutzkonzepts wurden Mitarbeiter/-innen, Kinder und die Eltern(-vertreter/-innen) beteiligt.
- Ein Handlungsplan regelt das Vorgehen in Fällen vermuteter (sexueller) Gewalt
- Mitarbeiter/-innen sind zur Teilnahme an Fortbildungen über Basiswissen zum Kinderschutz verpflichtet. Die Teilnahme an weiterführenden Angeboten wird durch den Träger empfohlen und ermöglicht.

###### **Personelle Ebene**

- Gelebte Partizipation achtet die Persönlichkeit der Kinder
- Im Rahmen von Elternabenden bzw. durch Elternarbeit und Elternbeteiligung besteht bei Interesse die Möglichkeit, dass Mütter und Väter über Formen von Kindeswohlgefährdung und Strategien von Täter/-innen und Möglichkeiten der Prävention aufgeklärt werden.
- Es gibt in jedem Heilpädagogischen Zentrum eine Ansprechperson innerhalb und außerhalb der Institution, an die sich Bezugspersonen der Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer Vermutung von Gewalt wenden können.

##### 6.1.1.2 Handlungsplan

- **Schritt 1 Informieren der Leitung**  
Mitarbeiter/-innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere Beschäftigte wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.
- **Schritt 2 Gefährdungseinschätzung / Sofortmaßnahmen / Träger bzw. Geschäftsführung informieren**

Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten von Kinder.

➤ **Schritt 3 Externe Expertise einholen**

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
- ein/e Ansprechpartner/-in einschlägiger Beratungsstellen sein.

➤ **Schritt 4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung**

- Gespräch mit dem/r betroffenen Mitarbeiter/-in  
(Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/r Mitarbeiter/-in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden der Mitarbeitervertretung)

- Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten  
(Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

➤ **Schritt 5 Weitergehende Maßnahmen**

- Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden
- Meldung an die Aufsichtsbehörde
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen
- gegebenenfalls sofortige Freistellung des/r Mitarbeiters/-in
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Mitarbeiter/-in
- Planung und Durchführung von Elterngesprächen unter Einbeziehung externer Beratung.

➤ **Schritt 5a Rehabilitationsverfahren, falls sich der Verdacht nicht bestätigt**

Ziel des Verfahrens ist die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des/r betroffenen Mitarbeiters/-in unter Zuhilfenahme einer externen Begleitung.

Die Leitung informiert umfassend und ausführlich über das Verfahren.

Es findet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter/-innen statt. Die Öffentlichkeit muss sensibel und ausreichend informiert werden.

➤ **Schritt 6 Reflexion der Situation**

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

## 6.1.2 Kindeswohlgefährdungen durch andere betreute Kinder

### 6.1.2.1 Präventive Maßnahmen

Die unter 6.1.1.1 beschriebenen präventiven Maßnahmen des Schutzkonzeptes werden umgesetzt.

### 6.1.2.2 Handlungsplan

➤ **Schritt 1 Informieren der Leitung**

Mitarbeitende, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.

- **Schritt 2 Gefährdungseinschätzung / Sofortmaßnahmen ergreifen**
  - Interne Einschätzung der Gefahr unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstandes der beteiligten Kinder und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern/-innen
  - Geschäftsführung informieren
- **Schritt 3 Externe Expertise einholen**

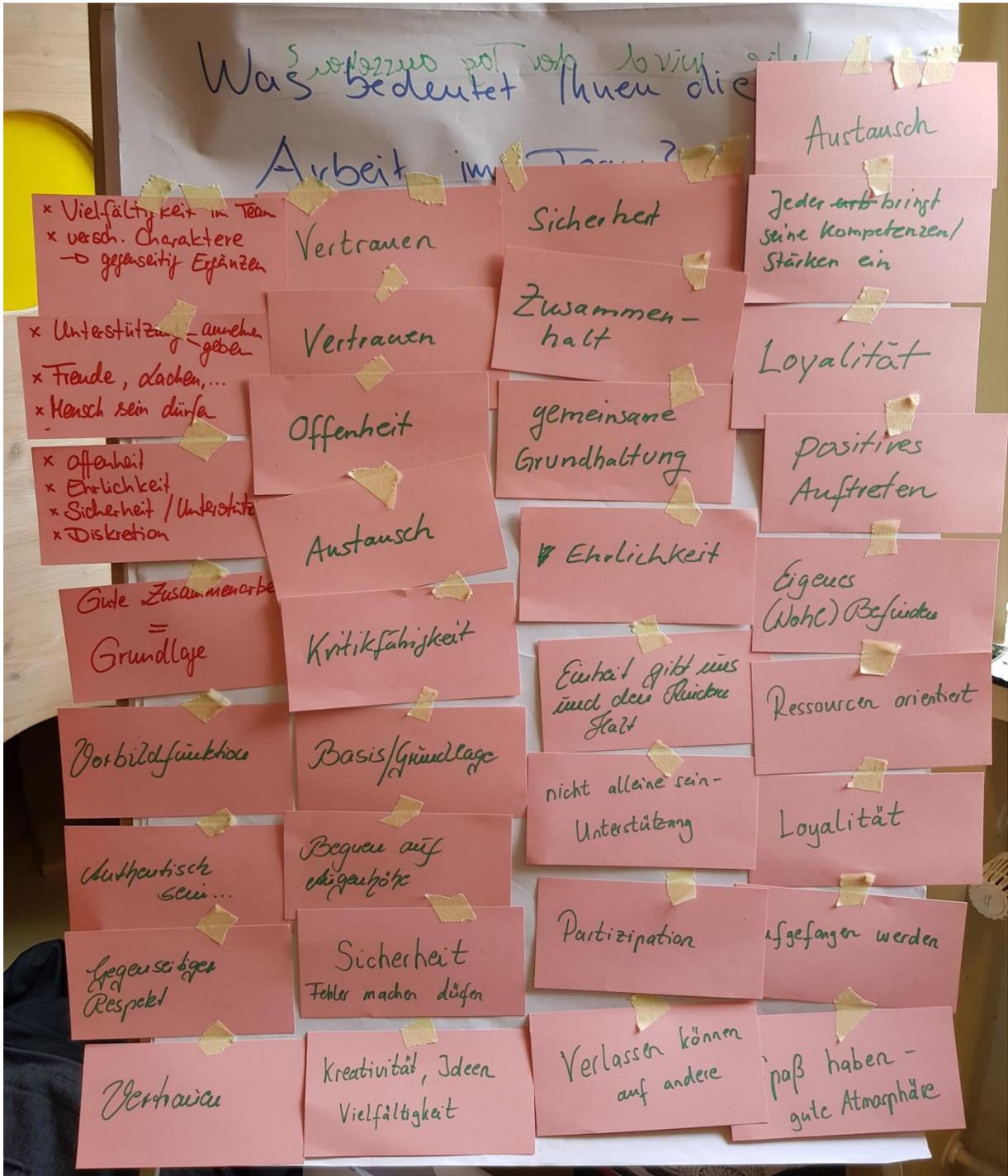
Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird eine externe Fachkraft hinzuzugezogen. Mit dieser werden die weiteren Schritte abgestimmt.

Dazu ggf. Gespräche mit

  - dem/r des Übergriffs verdächtigen Kind(ern)
  - dem betroffenen Kind
  - ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen
- **Schritt 4 ggf. Einbeziehung der Sorgeberechtigten** des/der übergriffigen Kinder und des gefährdeten Kindes.
- **Schritt 5 Risikoanalyse abschließen**
  - a) Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.
  - b) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.
- **Schritt 6 Weitere Maßnahmen einleiten**
  - a) Schutz für das betroffene Kind herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten erfolgt abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.
  - b) Übergriffiges Kind-> möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, Ziel: Einsicht in sein/ihr Fehlverhalten fördern, zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z. B. Kind darf nur noch alleine auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation.
- **Schritt 7 Weitergehende Maßnahmen**
  - a) Meldung über das Vorkommnis an die Aufsichtsbehörde
  - b) Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung
  - c) Information der Kinder im Sinne von Prävention
  - d) Information der übrigen Eltern (richtiger Zeitpunkt und Form wichtig)
- **Schritt 8 Nachbearbeitung der Situation**
  - Interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeitern/-innen
  - Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

## 6.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung oder konkreten Vorkommnissen außerhalb der Einrichtung

Als Kooperationspartner des Jugendamtes Traunstein orientieren wir uns in unserem Vorgehen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung oder konkreten Vorkommnissen außerhalb der Einrichtung sowohl in der Kinderkrippe und dem Kindergarten an dem Handbuch für den Kinderschutz des Jugendamts Traunstein. (Schutzkonzept kiz-chiemgau)



Teamfortbildung 2022/ Kinderschutz- Prävention

## 7. Anlaufstellen und Ansprechpartner/innen

Für die Beratung und weitere Begleitung bei Verdachtsfällen zum Schutzauftrag ist die Zusammenarbeit mit externen Fachdiensten nötig:

### **Familienstützpunkt Ruhpolding- Inzell-Siegsdorf**

Im Speck 4  
83324 Ruhpolding  
[familienstuetzpunkt@kiz-chiemgau.de](mailto:familienstuetzpunkt@kiz-chiemgau.de)  
08663 / 542-40 oder -75  
<http://www.familienstuetzpunkt-ruhpolding.de>

### **Caritas Zentrum Traunstein**

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Herzog-Wilhelm-Str. 20  
83278 Traunstein

Telefon: 0861/ 988 77 610  
Email: [eb-traunstein@caritasmuenchen.de](mailto:eb-traunstein@caritasmuenchen.de)

### **Kinderschutz Zentrum München**

Kapuzinerstraße 9D  
80337 München

Telefon: 098 555 356  
[www.kinderschutzbund-muenchen.de](http://www.kinderschutzbund-muenchen.de)

### **Kinderschutzbund Ortsverband München**

**Kapuzinerstraße 9 C**  
**80337**  
**München**  
**Telefon 089 – 55 53 59,**  
**info@dksb-muc.de**

### **Landratsamt Traunstein**

Jugendamt, SG 2.23

Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein

Zentraler Servicebereich:  
Telefon: 0861/58-307

## KoKi - Netzwerk frühe Kindheit

### Boyer Claudia

Tel: 0861 58 - 397

Zimmernummer: 0102

E-Mail: [claudia.boyer@traunstein.bayern](mailto:claudia.boyer@traunstein.bayern)

### Kijowsky-Ecker Alexandra

Tel: 0861 58 - 617

Zimmernummer: 0102

E-Mail: [alexandra.kijowsky-ecker@traunstein.bayern](mailto:alexandra.kijowsky-ecker@traunstein.bayern)

Weitere Anlaufstellen finden sich im Netzwerkordner. Diese liegen in der Garderobe bzw. dem Eingangsbereich der Einrichtungen für die Eltern auf.



Team Kita Spatzennest 2022/ Fortbildung Kinderschutzkonzept

## 8. Evaluation für eine nachhaltige Wirksamkeit des Schutzkonzeptes

Kein Konzept kann für die Ewigkeit geschrieben werden, auch kein Schutzkonzept.

**Und vor allen Dingen wenn noch keine Erfahrungswerte in den neuen Räumen und in der Tür zu Tür-Zusammenarbeit mit der neuen Kindergartengruppe besteht. Dieses Schutzkonzept wird voraussichtlich halbjährlich oder nach Bedarf neu überdacht und verändert werden.**

Die Förderung von Kindern und die damit verbunden Aktivitäten sind ständigen Veränderungen unterworfen. Darüber hinaus arbeiten wir nicht nur mit wechselnden Betreuten, sondern auch mit wechselnden Mitarbeitenden.

Unsere Betreuungsangebote und Fördermaßnahmen werden an die aktuelle Lebenswelt der Kinder angepasst und gesetzliche Regelungen können sich ändern. Um in der Risikoeinschätzung, bei der Bearbeitung von Vorfällen und in der Präventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf das Schutzkonzept einer regelmäßigen Überprüfung. Aktuell gehen wir von einer **maximalen Laufzeit von etwa 6 Monaten** aus oder wenn es aktuell zu Veränderungen in der Arbeit mit Kindern gekommen ist. Dabei legen wir Wert darauf, dass wirksamer Kinderschutz ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung der Arbeit auf allen Ebenen ist. Außerdem hat die Befassung mit der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts von Beginn an einen prozesshaften Charakter. Nach der Einführung muss das Konzept mit Leben gefüllt und am Leben erhalten werden, sonst gerät es in Vergessenheit. Deshalb bleibt es unsere ständige Aufgabe, das Konzept zu thematisieren, nach Erfahrungen in der Umsetzung zu fragen und solche Gespräche für die Evaluation zu nutzen.

## 9. Materialien und Vorlagen

Schutzkonzept der Heilpädagogischen Zentren Aschau, Piding und Ruhpolding

**Kind im Zentrum  
Chiemgau  
Behandlungszentrum  
Aschau GmbH**  
[www.kiz-chiemgau.de](http://www.kiz-chiemgau.de)

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021)

### **Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen.**

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/kinderbetreuung/stmas\\_leitfaden-schutzauftrag-kitas\\_a4\\_bf\\_kws.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf)  
Zugriff: 19.09.2022

### **IFP – Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz**

Winzererstraße 9, 80797 München und Mildred-Scheel-Straße 4, 92224 Amberg

**Projektteam:** Dr. Jutta Lehmann, IFP & Gabriele Stegmann,

Maywald, Jörg (2011): **Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen**. KiTa-Fachtexte. [https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT\\_maywald\\_2011.pdf](https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf), Zugriff: 26.09.2022

Maywald, J. (2013). **Kindeswohl in der Kita**. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg im Breisgau: Herder.

Maywald, J. (2019). **Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern**. Freiburg im Breisgau: Herder.

Maywald, Jörg (2009): **UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz**, In: IzKK-Nachrichten 2009 -1. [http://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/IzKK-Nachrichten\\_09-1.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf). S. 19. Zugriff: 06.07.2022.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (2016):

**Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung**. Berlin: Cornelsen Scriptor, 7. Auflage

UNICEF (2020): Kinderrechtskonvention. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (Gesehen am 19.05.2020; /:49 Uhr)

**Nomos** Gesetze (2019): Gesetze für die Soziale Arbeit. Auflage 8. Baden Baden

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/ Staatsinstitut für Frühpädagogik München** (2007): Der Bayrische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Auflage 2. Berlin. Düsseldorf. Mannheim

**Dittrich, Irene/ Hundt, Marion/ Reißmann, Michaela** (2014): 99 Fachbegriffe rund um den Kita-Alltag. Köln. Kronach

**Erzdiözese München und Freising** (2020a): Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung. München

**Erzdiözese München und Freising** (2019): Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogische Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kinder. Auflage 1. München

**Erzdiözese München und Freising** (2020b): Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern – Handreichung für Mitarbeiter/Innen in Kindertageseinrichtungen. Auflage 1. München

**Handout zur Fortbildung „Kinderschutzkonzept“** der Fort-, Weiterbildung & Beratung der Hans-Weinberger-Akademie der AWO e.V./ Frau Manuela Baron- Fröhlich

**Bilder:** Fotodokumentation: Frau M. Baron- Fröhlich/ Fortbildung 11.01.2023

Teamfotos: Frau K. Bauer/ Fortbildung 11.01.2023